

Integrationsamt

Behinderte Menschen im Beruf

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Abt. 61, 48133 Münster
vorab per Telefax: 0211/884-3002

Der Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

Az.: 61 - 5055



Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartnerin: **Frau Westers**
Wir sind umgezogen:
Wareндorfer Str. 21-23

Telefon: 02 51 5 91 - 3815
Telefax: 02 51 5 91 - 6818
E-Mail: b.westers@lwl.org

Münster, 02.07.2003

Öffentliche Anhörung im Landtag am 11. Juli 2003

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/3855

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf in der Fassung Dezember 2002 hat der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Rahmen der Anhörung gem. § 84 GGO mit Schreiben vom 06.02.2003 Stellung genommen.

Die Anregungen und Bedenken haben zum Teil Eingang in den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/3855 gefunden.

Im übrigen verweise ich zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf die in Anlage beigefügte Stellungnahme vom 06.02.2003 sowie die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zum Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe "Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen" beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2001.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.


(Dr. Baur)

Der Direktor des Landschaftsverbandes

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes NRW
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Münster, 06.02.2003

**Stellungnahme des LWL zum Gesetzentwurf
hier: "Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung
anderer Gesetze" - Anhörung gem. § 84 GGO**

Ihr Schreiben vom 10.12.2002, Az.: 324-4465.5.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu können. Die in Kopie beigelegte Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 14.11.2001 zum Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe "Gleichstellung von Menschen mit Behinderung" beim seinerzeitigen Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen liegt Ihnen bereits vor.

**Artikel 1 - Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung
behinderter Menschen**

Das Anliegen des Gesetzesentwurfes, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen wird begrüßt.

In den Krankenhäusern und Pflege- und Förderzentren des LWL entspricht es schon bisher dem gelebten Selbstverständnis, möglichen Benachteiligungen von behinderten Menschen sowohl im originären Behandlungs- als auch im Verwaltungsbereich aktiv entgegenzuwirken. Erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang, dass der LWL im Behandlungsbereich an zwei Krankenhaus-Standorten spezielle Angebote für hörgeschädigte Menschen vorhält bzw. ein solches Angebot im Aufbau begriffen ist.

§ 2 Behinderte Frauen

Frauen mit Behinderungen können sowohl als Frauen als auch als Menschen mit Behinderung bei der gesellschaftlichen Integration eine besondere Benachteiligung erfahren. Frauen mit Behinderungen befinden sich in spezifisch anderen Lebenslagen als Männer mit Behinderung.

Der sog. doppelten Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen wurde bereits im Sozialgesetzbuch IX und im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz durch eigene Rechtsnormen Rechnung getragen. Die Fassung des § 2 ist die konsequente Umsetzung auf Landesebene. Insbesondere unter dem Aspekt des Gender-Mainstream wird die Norm ausdrücklich begrüßt. Es ist zu erwarten, dass zur Konkretisierung von besonderen Maßnahmen die Auswertung der nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen geschlechtsdifferenten Statistiken beitragen wird.

§ 3 Behinderung, Benachteiligung

Abs. 1 - Die Definition entspricht derjenigen in § 2 Abs. 1 SGB IX.

Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 14.11.2001 zum Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe "Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen" beim seinerzeitigen Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Landschaftsverband selbst vorgeschlagen, den in § 2 Abs. 1 SGB IX formulierten Behinderungsbegriff auch im Landesgleichstellungsgesetz zu verwenden. Der diesbezüglichen Forderung des LWL ist mithin mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung getragen

§ 5 Zielvereinbarungen

Die Landesverbände behinderter Menschen sowie örtliche Verbände, soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, können Verhandlungen über Zielvereinbarungen einfordern.

Mit diesem Anspruch wird eine hohe Erwartungshaltung bezüglich des Abschlusses von Zielvereinbarungen verbunden sein.

§ 5 bestimmt nicht hinreichend konkret, welche Verbände letztlich berechtigt sein sollen, die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen zu verlangen. Insbesondere die pauschale Regelung, dass auch örtliche Verbände, soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, zu Verhandlungen über Zielvereinbarungen auffordern können, birgt die Gefahr, dass den Kommunalen Körperschaften eine nicht überschaubare Vielzahl von ggf. kleinen und kleinsten örtlichen Verbänden als potenzielle Verhandlungspartner gegenüberstehen. Es muß doch so sein, dass jede kommunale Körperschaft eine Zielvereinbarung mit einem Verhandlungspartner (Zusammenschluss von Interessenvertretern) abschließen kann, da sich sonst Ziele der unterschiedlichen Verhandlungspartner widersprechen können.

Es ist notwendig, den potenziellen Verhandlungspartner für die Kommunalen Körperschaften zum einen konkreter zu beschreiben und zum anderen quantitativ einzugrenzen. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Umsetzung dieses Gesetzes u. speziell des § 5 zu keiner überzogenen Bürokratisierung führt.

Es sollte eine landesgesetzliche Regelung entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung in § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen - Behindertengleichstellungsgesetz - BGG erfolgen.

§ 5 des Landesgesetzes sollte des Weiteren um eine Regelung entsprechend § 5 Abs. 3 BGG ergänzt werden.

Ohne eine diesbezügliche Regelung kann nicht sichergestellt werden, dass möglichst viele Verbände an den Verhandlungen über eine Zielvereinbarung beteiligt werden und eine breite Interessenvertretung für die behinderten Menschen sichergestellt wird. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass die zeitlich erste Aufforderung zu Verhandlungen eines ggf. sehr kleinen Verbandes Verhandlungen mit bzw. die Beteiligung von anderen Verbänden ausschließen kann.

Redaktionell ist § 5 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu korrigieren: "Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Abs. 1 Satz 3 besteht nicht ..."

§ 6 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage

Mit der Verbandsklage wird die generelle Prozessvoraussetzung einer subjektiven Rechtsverletzung aufgehoben und der Popularklage der Weg bereitet. Ein solches Instrument sollte nur in begründeten Ausnahmefällen eingeführt werden. Im vorliegenden Bereich wird von hier keine unbedingte Notwendigkeit für eine Verbandsklage gesehen.

Problematisch erscheint die Verbandsklage insbesondere im Bereich von Verwaltungsakten mit Drittwirkung (beispielsweise Entscheidungen im Kündigungsschutzverfahren nach dem Sozialgesetzbuch IX).

§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 4 spricht von „baulichen und sonstigen Anlagen“ und § 7 Abs. 2 von „sonstigen baulichen Anlagen oder anderen Anlagen“: hier besteht Unklarheit.

§ 7 kann einen erheblichen Kostenschub auslösen, dessen Umfang nicht annähernd beziffert wird; er ist in dieser Form nicht akzeptabel.

§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

§ 10 Barrierefreie Informationstechnik

Bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken wird das Innenministerium ermächtigt durch Rechtsverordnung zu regeln, in welcher Weise und bei welchen Anlässen Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden. Da der LWL hier in besonderer Weise betroffen ist (Blindengeld nach dem GHBG), sollte darauf hingewirkt werden, dass er bei der Erstellung der Rechtsverordnung beteiligt bzw. gehört wird.

Dieses Recht sollte in gleicher Weise auch für die Erstellung der Verordnung zur barrierefreien Informationstechnik eingefordert werden.

Artikel 2

Ist ein Behindertenbeauftragter auch für Gemeindeverbände einzusetzen oder nur für Gemeinden?

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen Träger öffentlicher Gewalt geltendes Recht anzuwenden haben, dazu bedarf es keines besonderen Beauftragten. Vielmehr gilt es insgesamt, das Beauftragtenwesen einzudämmen.

Artikel 7

Die in Art. 7 des Entwurfs des BGG NW vorgesehenen - überwiegend redaktionellen - Änderungen des **Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwBG)** entsprechen den gemeinsamen Vorschlägen der Hauptfürsorgestellen und Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände vom Februar 2002.

Der Art. 7 des Entwurfs des BGG NW berücksichtigt noch nicht, dass der in § 10 Abs. 1 Satz 2 DG-KoFSchwBG enthaltene Verweis auf § 6 des DG-KoFSchwBG zu streichen ist, da dieser § 6 gem. Art. 7 Nr. 3 des Entwurfs des BGG NW ersatzlos wegfällt.

Artikel 8

Die in Art. 8 Nr. 7 vorgesehenen redaktionellen Änderungen der **"Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz"** entsprechen den gemeinsamen Vorschlägen der Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände vom Februar 2002.

Zur Begründung

Hier: Artikel 2 bis 7 Seite 38

Ausdrücklich führt die Begründung auf Seite 38 aus, dass im Schulbereich für zu viele Fragen, die mit einer konkreten Umsetzung der genannten Ziele verbunden sind; die fachliche Diskussion über Wege und detaillierte Handlungsschritte noch nicht abgeschlossen ist. Daher sei anders als in den im Artikel 2 ff. aufgeführten Themen der Bereich „Behinderte und Schule“ aus Sicht der Landesregierung noch nicht in dem Maße entscheidungsreif, als dass schon in diesem Gesetz konkrete Änderungen vorgeschlagen werden könnten. Diese Position des Referentenentwurfes ist seitens des Landesbehindertenbeirates bereits heftig kritisiert worden. Das sei eine herbe Enttäuschung vor allem für Eltern und ihre behinderten Kinder, die seit Jahren den gemeinsamen Unterricht verwirklicht wissen wollen.

Der Landschaftsverband weist darauf hin, dass er die grundsätzlichen Wertentscheidungen des Entwurfes des Behindertengleichstellungsgesetzes in den Bereichen Jugendhilfe und Schule bereits weitgehend in die Praxis umgesetzt hat. Mit kommunalen Mitteln hat er ein flächendeckendes Angebot an Einzelintegrationsplätzen in Kindertagesstätten ermöglicht. Die Westf. Schulen unterstützen mit vielfältigen Dienstleistungsangeboten des integrativen Unterrichts.

Hervorgehoben wird, dass auch die Leistungen der Westf. Schulen selbst dieser Werteentscheidung dienen. Nach wie vor ist ein qualifiziertes Sonderschulwesen in besonderem Maße geeignet, der Integration behinderter Menschen in unserer Gesellschaft zu dienen. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass die Westf. Schulen für Körperbehinderte bereits als Ganztagschulen geführt werden.

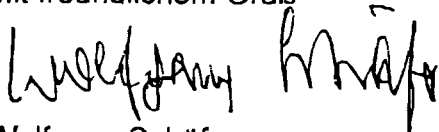
Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierungsbedingungen dieser Ganztagsgrundschulen durch die Entscheidung, das therapeutische Personal nicht mehr mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zu fördern, erheblich verschlechtert worden sind. Wünschenswert wäre es daher, wenn das Landesgleichstellungsgesetz als Leistungsgesetz ausgestaltet würde und die bisherige finanzielle Absicherung des Landes für dieses Leistungsangebot an behinderte Schülerinnen und Schüler aufrecht erhalten würde.

**Zum Vorspann des Gesetzesentwurfs der Landesregierung
Hier: D. Kosten**

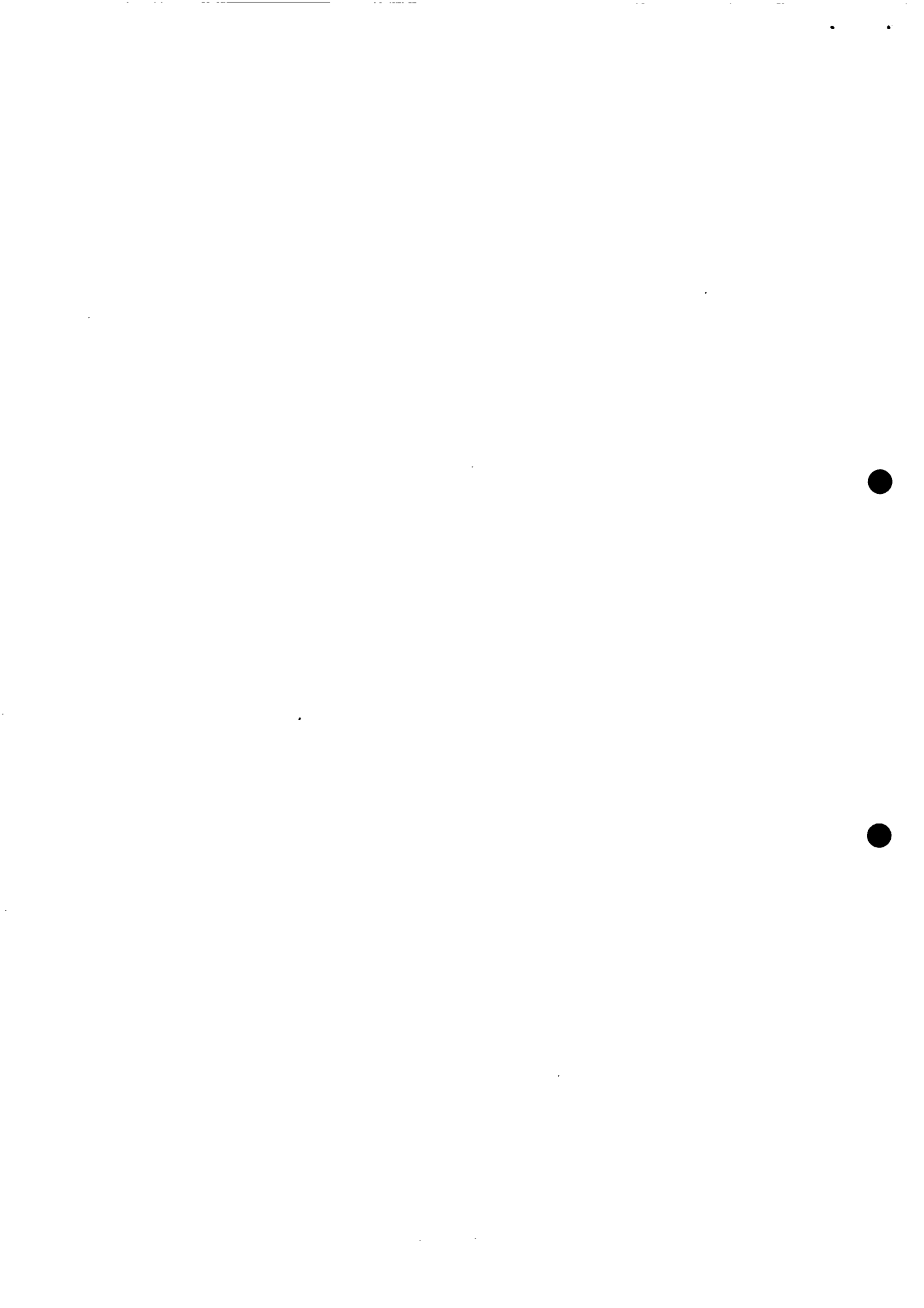
Der vorliegenden Gesetzesentwurf verbindet den Behindertenschutz nunmehr mit einer Reihe gesetzlicher Verpflichtungen auch für die Krankenhäuser des LWL, die aus meiner Sicht mit nicht einzuschätzenden kostenmäßigen Belastungen verbunden sind. Zu nennen sind das Recht zur Verwendung der Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden im Verwaltungsverfahren, sowie die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken und die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik. Durch diese auch für die Krankenhäuser des LWL verpflichtenden Vorgaben entstehen Mehrkosten, die schon der Gesetzesentwurf selber als „nicht bezifferbar“ ausweist. Die insoweit ansatzweise in den Erläuterungen zu dem Gesetzesentwurf vorgenommenen Modellrechnungen vermögen aus meiner Sicht nicht zu überzeugen.

Letztlich betrifft das Gesetz vom Anwendungsbereich her ausschließlich öffentliche Krankenhäuser, so dass aufgrund der Vielzahl von Verpflichtungen und der damit zusammenhängenden Mehrkosten ein klarer Wettbewerbsnachteil gegenüber Krankenhäusern in privater und kirchlicher Trägerschaft entsteht. In Anbetracht der sich immer weiter verschärfenden Wettbewerbssituation im Gesundheitsbereich halte ich diese einschränkende Vorgabe des Gesetzes für verfehlt. Die LWL-Krankenhäuser verstehen die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen bereits als freiwillige Selbstverpflichtung, eine darüber hinausgehende gesetzliche Verpflichtung halte ich in Anbetracht der finanziellen Rahmenbedingungen nicht für erforderlich.

Mit freundlichem Gruß



Wolfgang Schäfer



Ministerium für Arbeit,
Soziales, Qualifikation und Technologie NRW

40190 Düsseldorf

14.11.01/89

Az.: 61-6135/01

Münster, 14.11.2001

**Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe "Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen" beim
Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-
Westfalen:**

hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Ihr Zeichen: 326-4465.3.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterstützte die Arbeitsgruppe durch Entsendung eines Vertreters der Hauptfürsorgestelle, heute Integrationsamt genannt, um umsetzbare Handlungsempfehlungen in den Bereichen sicherzustellen, die ihre Arbeit betreffen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist in seinen Kernkompetenzen für die Bereiche Eingliederungshilfe (BSHG) und Schwerbehindertenrecht (SGB IX), aber auch für die Bereiche Psychiatrie, Gesundheit, Jugend, Schulen und Kultur zuständig. Alle Abteilungen begrüßen im Grundsatz die ihnen zugeleiteten Arbeitsergebnisse, die in dem Bericht niedergelegt sind. Einige Anregungen oder Ergänzungen sollten aber im Gesetzgebungsverfahren für ein Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden.

1. Der Behinderungsbegriff

Die Definition der Behinderung wurde als entscheidend für die darauf aufbauende Frage empfunden, welche Hilfen notwendig sind.

Alle Gleichstellungsgesetze sowie das Sozialgesetzbuch-Neuntes Buch-SGB IX führten einen neuen Behindertenbegriff ein, der sich weniger an der gesundheitlichen Beeinträchtigung orientiert als an der Schwierigkeit, am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Hier wird in aller Schärfe danach gefragt, ob ein Problem des behinderten Menschen Teil seines persönlichen Schicksals oder Folge der Reaktion der Gesellschaft auf dieses Schicksal ist. Diese Unterscheidung ist für Recht und Politik von großer Bedeutung. Von Fall zu Fall ist nämlich dann zu prüfen, ob die Beseitigung oder Kompensation des Problems ein Akt individueller Hilfe oder ein Akt der Schaffung von Gleichberechtigung bzw. des Abbaus von Ungleichbehandlung ist.

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Definition enthält aber im Gegensatz zu den Behinderungsbegriffen in den genannten Gesetzen nicht die Abgrenzung zur altersspezifischen Gesundheitsabweichung. Eine Erweiterung ergibt sich auch aus dem Fehlen einer Schwelle, ab der eine Beeinträchtigung an Bedeutung gewinnt. Das SGB IX spricht in § 2 Abs. 2 im Zusammenhang mit dem Schwerbehindertenrecht von Behinderungsgraden und stellt klar, dass eine Behinderung erst von einem Grad der Behinderung von mindestens 30 rechtlich relevant ist und u.U. Handlungsbedarf für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben auslöst. Das BSHG stellt klar, dass die Behinderung "wesentlich" sein muss und dann erst eine Pflicht zum Handeln besteht. Zwar ist auch solchen Personen Eingliederungshilfe nach dem BSHG zu gewähren, denen die Behinderung erst droht. Diese muss aber im Falle des Eintritts auch "wesentlich" sein.

Das SGB IX hat in § 2 Abs. 2 und 3 für das Schwerbehindertenrecht (Kündigungsschutz und begleitende Hilfe im Arbeitsleben) klargestellt, dass eine Behinderung erst ab einer gewissen Schwere (Grad der Behinderung von 30) und im Übrigen nur bei einer Abweichung vom altersentsprechenden Zustand vorliegt.

Ein Behinderungsbegriff unabhängig von den altersbedingten Einschränkungen würde aus der Sicht der Abteilung Soziales, Pflege und Rehabilitation des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) dazu führen, dass jede noch so kleine Beeinträchtigung auf Grund einer Schädigung bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder einer selbstbestimmten Lebensgestaltung die Pflicht zum Handeln hervorriefe. Die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ist bei Kleinkindern und alten Menschen gering. Es drängt sich nicht so ohne weiteres auf, was bei Kleinkindern und alten Menschen zur elementaren Rehabilitation gehört.

Auch die Abteilung Landesjugendamt und Westfälische Schulen spricht sich für den in § 2 Abs. 1 SGB IX formulierten Behinderungsbegriff mit dem Hinweis auf die Abweichung vom altersentsprechenden Zustand aus. Der Verzicht auf diese Abgrenzung würde zu einer immer weiteren Verantwortungsverlagerung von den Regelinstitutionen zu den Rehabilitationsträgern führen, die nicht mehr nachzuvollziehen und zu finanzieren ist.

2. Leistungen unabhängig vom Einkommen, ausgerichtet an individuellen Bedürfnissen, sowie Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

2.1 Die Arbeitsgruppe schlägt vor, Hilfen wegen der Behinderung so weit wie möglich einkommensunabhängig zu gewähren. Damit verbunden wird empfohlen, bei erwachsenen Men-

schen mit Behinderungen auf die finanzielle Inanspruchnahme Angehöriger für Unterhalt und Assistenz zu verzichten.

Bereits mit dem SGB IX ist das Bundessozialhilfegesetz insoweit geändert worden, dass im Zusammenhang mit Leistungen der medizinischen Rehabilitation und der Teilnahme am Arbeitsleben die Behinderten vom Einsatz von Einkommen und Vermögen freigestellt sind und eine Heranziehung Unterhaltspflichtiger nicht erfolgt. In diesen Fällen beschränkt sich die Möglichkeit des Trägers der Sozialhilfe nur noch auf eine Heranziehung zur Kostenbeteiligung in Höhe der Kosten des Lebensunterhaltes, wenn Leistungen hierfür im Zusammenhang mit den Rehabilitationsmaßnahmen ebenfalls gewährt werden. Würden die Vorstellungen der Arbeitsgruppe vollständig realisiert, entfielen eine Heranziehung zu den Kosten der Hilfe in besonderen Lebenslagen auch für die Leistungen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Der weitaus größte Teil der Hilfeempfänger des LWL erhält Leistungen nach der zuletzt genannten Leistungsgruppe. Die finanziellen Auswirkungen einer Freistellung von den Kosten der Hilfe in besonderen Lebenslagen für diese Personengruppe wäre damit für den LWL wesentlich größer als im Zusammenhang mit der Freistellung durch das SGB IX. Insbesondere würde dies bedeuten, dass bei der steigenden Zahl von Bewohnern von Wohnstätten für behinderte Menschen, die Erwerbsunfähigkeitsrenten beziehen, nicht mehr wie bisher eine nahezu vollständige Heranziehung in Höhe der geleisteten Erwerbsunfähigkeitsrenten möglich wäre, sondern lediglich in Höhe des in der Einrichtung gewährten Lebensunterhaltes. Der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Niveau der EU-Renten der Wohnstättenbewohner und einem am Regelsatz des Haushaltsvorstandes orientierten Betrag für den Lebensunterhalt liegt zurzeit bei ca. 700,00 DM. Je 1 000 Leistungsempfänger mit EU-Rente würde dies einen Einnahmeverlust für den LWL von 8,4 Mio DM jährlich bedeuten.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe trägt zwar die Überlegungen der Arbeitsgruppe zu diesem Punkt grundsätzlich mit, muss aber darauf hinweisen, dass diese grundsätzliche Zustimmung mit der Forderung verknüpft ist, die bei einer Realisierung entstehenden Einnahmeverluste in voller Höhe durch entsprechende Leistungen des Bundes oder des Landes zu ersetzen. Sachgerecht wäre ohnehin eine Lösung, die den gesamten Bereich der Hilfen im Zusammenhang mit Behinderungen außerhalb des BSHG im Rahmen eines Bundesleistungsgesetzes unter finanzieller Beteiligung des Bundes regelt.

- 2.2 Darüber hinaus sollen nach Ansicht der Arbeitsgruppe die Bedürfnisse individuell ermittelt und die Hilfen so weit wie möglich in der Form von persönlichen Budgets gewährt werden, sofern der Betroffene dies wünscht. Grundidee ist es, durch die Bereitstellung persönlicher Budgets den behinderten Menschen selbst die Wahlmöglichkeit zu geben, welche Leistungen sie in Anspruch nehmen wollen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Leistungen finanziert werden, die am konkreten Bedarf der betroffenen Menschen vorbeigehen. Die Einführung bzw. Erprobung von Konzepten zum persönlichen Budget wird befürwortet.

Die Forderung nach einer uneingeschränkten Orientierung an dem Individualbedarf kann aber im Widerspruch zu dem gleichzeitig geltend gemachten Anspruch auf ein persönliches Budget stehen. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass es besser wäre, wenn die verschiedenen Kosten- und Leistungsträger sich anhand bisher erfolgter Zahlungen darüber verständigen könnten, für welche Hilfeleistungen Handlungsbedarf besteht und mit wel-

chem Geldbetrag der behinderte Mensch auszustatten ist. Der betroffene Mensch soll in die Lage versetzt werden, selbständig darüber zu entscheiden, ob er bei Bedarf Personen in Anspruch nimmt oder mit Hilfsmitteln sein Problem zu lösen versucht. Die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger in den neu einzurichtenden Service-Stellen könnte dazu führen, dass man nach Ermittlung des konkreten Bedarfs zu der Einräumung eines persönlichen Budgets kommt.

- 2.3 Die Einbeziehung des Sozialhilfeträgers als Rehabilitationsträger wird vermutlich dazu führen, dass die Krankenkassen, das Arbeitsamt sowie die Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften etc. einen Handlungsbedarf im Sinne ihrer Zielsetzungen verneinen und vermehrt auf die Verpflichtung zur Leistung des Sozialhilfeträgers verweisen. Die Sozialhilfeträger haben in der Vergangenheit zur Sicherung einer ganzheitlichen Rehabilitation nicht selten für die betroffenen behinderten Menschen unzuständigerweise Rehabilitationsleistungen übernommen.

Dieser Tendenz kann nur dadurch begegnet werden, dass Vereinbarungen getroffen werden, die klare Zuständigkeiten für bestimmte Leistungen nach Art und Umfang festlegen.

- 2.4 Die Arbeitsgruppe empfiehlt eine Entlohnung bei den Werkstätten für behinderte Menschen, die in einem realistischen Verhältnis zum allgemeinen Arbeitsmarkt steht. Die in der Werkstatt für behinderte Menschen erzielten Einkommen sollten nicht voll bei der Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet werden. Der persönliche Arbeitsaufwand des schwerstbehinderten Menschen sollte anerkannt werden. Der Grundbetrag der Arbeitsentgelte soll so subventioniert werden, dass zumindest die Höhe des einfachen Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt erreicht wird.

Nach Auffassung des Landschaftsverbandes entsprechen die Entgelte den erreichten Arbeitsergebnissen. Ihre durchschnittliche Höhe reicht aber nicht aus, den notwendigen Lebensunterhalt der Behinderten außerhalb zu bestreiten. Die Problematik der Sicherung des Lebensunterhaltes für voll erwerbsgeminderte behinderte Menschen ist allerdings bereits durch die am 01.01.2003 erfolgende Einführung einer Grundsicherung weitgehend gelöst. Im Übrigen wird zu dieser Forderung auf Folgendes hingewiesen. Ein erster Schritt in Richtung des von der Arbeitsgruppe angestrebten Zieles ist bereits durch die Einführung eines Arbeitsförderungsgeldes für behinderte Menschen im Rahmen des SGB IX erfolgt. Danach erhalten Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen zusätzlich zu dem in der Werkstatt erzielten Arbeitsentgelt einen Betrag von höchstens 50,00 DM, wenn ihr mtl. Arbeitsentgelt 630,00 DM nicht übersteigt. In Westfalen-Lippe erhalten ca. 90 % der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten dieses Arbeitsförderungsgeld. Entgelte aus der Beschäftigung aus einer Werkstatt für behinderte Menschen, die in etwa den ortsüblichen Entgelten für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen, werden nur ganz ausnahmsweise in einigen Einzelfällen gezahlt. Allein die von der Arbeitsgruppe geforderte Subventionierung des Grundbetrages für die Beschäftigten in der Werkstatt für Behinderte in einer Höhe, die diesen auf den einfachen Regelsatz der Sozialhilfe anheben würde, würde für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe einen monatlichen Mehraufwand von zurzeit ca. 4,6 Mio. DM, das sind ca. 55 Mio. DM jährlich verursachen. Dieser Mehraufwand wäre neben den Kosten für den Besuch der Werkstatt für behinderte Menschen (zurzeit etwa 1.500,00 DM monatlich je Einzelfall) aufzubringen.

Die mit der Realisierung des genannten Vorschlages verbundenen finanziellen Belastungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind für diesen nicht mehr tragbar. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe stellt deswegen klar, dass die Kosten einer derartigen Subventionierung der in den Werkstätten für behinderte Menschen gezahlten Grundbeträge nicht aus Mitteln der Träger der Sozialhilfe, sondern aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren wären.

- 2.5 Die Forderung der Arbeitsgruppe, dass es bei der Überprüfung der Vorschriften, also auch der Gesetze und Verordnungen des Landes, nicht zu einer rechtlichen oder tatsächlichen Verschlechterung der bestehenden Lebensverhältnisse der behinderten Menschen kommen darf, hemmt eine sachgerechte Fortentwicklung des Leistungsrechts. Es darf nicht ausgeschlossen werden, dass es innerhalb des Gesamtsystems der Behindertenhilfe auch zu finanziellen Umschichtungen zwischen verschiedenen Leistungsbereichen kommt, die zu rechtlichen oder auch tatsächlichen Verschlechterungen in einem Leistungsbereich bei gleichzeitiger Verbesserung bei einem anderen Leistungsbereich führen.

3. Die Eingliederung in das Arbeitsleben

Die Arbeitsgruppe spricht vorsichtig davon, die Möglichkeit von Teilqualifikationen z.B. für geistig Behinderte oder Mehrfachbehinderte zu prüfen sowie über leistungsentsprechende Löhne zu diskutieren. Sie bringt aber gleichzeitig ihre Befürchtung zum Ausdruck, dadurch zur Absenkung des sozialen Standards behinderter Menschen beizutragen. Gewünscht wird eine intensivere Integration behinderter Menschen in den sog. ersten und zweiten Arbeitsmarkt als Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen.

In der Tat scheitern nach den Erfahrungen des Integrationsamtes des LWL Vermittlungen bei beruflich besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen u.a. deshalb, weil die Arbeitgeber keine der Zahlung adäquate Leistung erwarten können. Selbst die niedrigsten Löhne in den Tarifverträgen erweisen sich bei der Beschäftigung z.B. eines geistig Behinderten als Schreiner oder Gärtner als zu hoch. Auch bei Zahlung eines Minderleistungsausgleichs, eines Betreuungsaufwandes oder sogar bei der Finanzierung einer Assistenzkraft hält der Arbeitgeber das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung für nicht ausgewogen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat in der Vergangenheit schon mit Erfolg Handwerkskammern dazu bewogen, besonders betroffene behinderte Menschen z.B. nicht als Schreiner, sondern lediglich als Holzwerker, nicht als Gärtner, sondern lediglich als Hilfs-gärtner auszubilden. Hier wurde bewusst auf den theoretischen Teil der Ausbildung verzichtet. Die Arbeiten wurden anlässlich der Ausbildung und danach in vielen Fällen bei angemessener Bezahlung zur Zufriedenheit der Arbeitgeber ausgeführt. Appelle an Arbeitgeber bewirken solange wenig, als nicht sichergestellt ist, dass der schwerbehinderte Mensch den Anforderungen des Arbeitsplatzes zumindest grundsätzlich genügt.

Es ist daran zu denken, über angepasste Löhne Anreize für die Einstellung dieses Personenkreises zu schaffen. Um Missbrauch zu vermeiden, sollte eine solche Bezahlung von der Zustimmung der Gewerkschaft, des Betriebsrates oder Personalrates abhängig gemacht werden. Das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe war in der Vergangenheit darum bemüht, kostenneutrale Strategien zu formulieren. Absolventen der Sonderschule, die keine Chance haben, den theoretischen Teil der Prüfung zu bestehen, wurden nach einem Gespräch mit der zuständigen Gewerkschaft in den ersten drei Jahren wie

Auszubildende bezahlt. Der Personenkreis wurde dann so weit gefördert, dass in einer angemessenen Zeit die niedrigste tarifliche Lohngruppe bei Zahlung eines Minderleistungsausgleichs aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erreicht werden konnte. Ziel war es stets, den behinderten Menschen wegen seiner Arbeit besser zu stellen als einen vergleichbaren Menschen, der ohne Arbeit Einkommen nach dem BSHG bezog.

Vorhaben in dieser Richtung müssen von den Integrationsfachdiensten und den Mitarbeitern der Integrationsämter und örtlichen Fürsorgestellen begleitet werden.

Die Zahl der beschäftigten Menschen in den Werkstätten steigt kontinuierlich an. Im Jahre 2000 gab der LWL für die Werkstätten rund 520 Millionen DM aus. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe rechnet damit, dass im Jahr 2005 707 Millionen DM zur Verfügung stehen müssen. Gemeinsam mit dem Integrationsamt muss an einem Konzept gearbeitet werden, wie wir erreichen, dass schwerstbehinderte Menschen stärker auf dem allgemeinen Arbeitsleben eingegliedert werden.

4. Die Beratung und Unterstützung durch Gemeinsame Service-Stellen

Von den behinderten Menschen wird die Unübersichtlichkeit der Zuständigkeit der Rehabilitationsträger und Leistungsträger beanstandet. Gewünscht wird eine Auskunft- und Beratungsstelle, die die zuständigen Leistungsträger verpflichten kann. Es wird angestrebt, dass Regelungen, die für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich sein können, nur an einer Stelle getroffen werden; durch Koordination, Kooperation und Konvergenz sollen ein gemeinsames Recht und eine einheitliche Praxis der Rehabilitation und der Behindertenpolitik erreicht werden. Es soll lediglich eine Anlaufstelle für Behinderte notwendig sein (vgl. § 22 SGB IX Gemeinsame Auskunft- und Beratungsstellen).

Die Arbeitsgruppe fordert für jeden Ort eine von Kostenträgern und Leistungsanbietern unabhängige Beratungsstelle.

Der Wunsch nach einer einheitlichen Praxis der Kostenträger bei gleichgelagerten Bedarfswfällen ist berechtigt. Das Neunte Buch - Sozialgesetzbuch - SGB IX sieht in den §§ 33 und 34 vor, dass die Rehabilitationsträger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen an Arbeitgeber zur Eingliederung behinderter Menschen zu erbringen haben. Die Vorschriften decken sich zum Teil mit dem Leistungskatalog in § 102 Abs. 3 SGB IX, der von den Integrationsämtern, früher Hauptfürsorgestellen, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden kann. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hatte sich in der Vergangenheit mehrfach bemüht, eine materiell-rechtliche Zuständigkeitsabgrenzung herbeizuführen. Zur Abwendung von Kündigungen unterstützen die Integrationsämter die behinderten Menschen nicht nur zur Vermeidung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung, sondern helfen unabhängig davon bei behinderungs- und betriebsbedingten Schwierigkeiten, damit der schwerbehinderte Mensch sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Arbeitnehmern behaupten kann. Das Ziel der begleitenden Hilfe geht wesentlich weiter, als dem schwerbehinderten Menschen lediglich Arbeit zu ermöglichen oder ihn vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu schützen. Zurzeit sieht es so aus, dass dieselben Sachverhalte weiterhin in vielen Fällen von mehreren Stellen auf ihren Handlungsbedarf hin überprüft werden müssen. Die Rehabilitationsträger kommen in den meisten Fällen zu dem Ergebnis, dass die beantragte Maßnahme zwar hilfreich, aber nicht notwendig zur Vermeidung einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung ist. Weiterhin verlangen sie eine strenge Kausalität zwischen Behinderung und notwendiger Maßnahme.

Das Integrationsamt kann - und muss - auch dann im Rahmen der begleitenden Hilfe tätig werden und Leistungen zur behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Umfeldes erbringen, wenn die Notwendigkeit oder Ursache aus dem Betrieb heraus kommt und diese Maßnahme Auswirkungen auf den Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen hat und die Auswirkungen der Behinderung tangiert. So können z.B. Umstrukturierungen im Betrieb, Änderungen von Arbeitsvorgängen, Versetzungen des Betroffenen selbst usw. Auswirkungen auf die Tätigkeit des behinderten Menschen im Hinblick auf seine Behinderung haben. Zurzeit muss festgestellt werden, dass die vorrangig verpflichteten Rehabilitationsträger wie Arbeitsamt und Rentenversicherungsträger oft bei Bedarfswfällen im Betrieb oder in der Dienststelle die gleichlautenden Vorschriften sehr restriktiv anwenden, deshalb Leistungen nicht erbringen und auf die Integrationsämter mit ihren Mitteln der Ausgleichsabgabe als Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben verweisen. Im Sinne einer einheitlichen unbürokratischen Durchführung wäre es sinnvoll, wenn der Arbeitgeber und die betroffenen beschäftigten schwerbehinderten Menschen einen einheitlichen Ansprechpartner hätten, der allumfassend für alle Probleme im Zusammenhang mit dem Arbeitsleben zuständig und kompetent ist. Ausführliche Vorschläge für eine inhaltliche Abgrenzung der Leistungen der Integrationsämter und der Rehabilitationsträger liegen vor (vgl. Erich Stork "Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen" in br 1991, S. 126 ff.).

Die Einrichtung von gemeinsamen Service-Stellen in Trägerschaft der Rehabilitationsträger und der Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe nach § 22 SGB IX kann zu einer besseren Vernetzung und Koordination und damit zu einer umfassenden Rehabilitation behinderter Menschen führen und Schwierigkeiten mildern. Die Forderung nach einer von Kostenträgern und Leistungsanbietern unabhängigen Beratungsstelle birgt aber die Gefahr in sich, dass eine Anspruchsmentalität geweckt wird, die in vielen Fällen mit einer Enttäuschung endet. Auch wäre dann damit zu rechnen, dass die Kostenträger die Empfehlungen unabhängiger Beratungsstellen besonders kritisch hinterfragen.

5. Optimale schulische Förderung behinderter Kinder

Die Arbeitsgruppe versteht unter dem Benachteiligungsverbot das Recht auf Integration in die gesellschaftliche Normalität, d.h. dass den Behinderten die Verfolgung eigener Ziele und Interessen erlaubt sein muss. Die Normalität muss der Regelfall, Sonderlösungen der Ausnahmefall sein. Dementsprechend habe die öffentliche Hand sicherzustellen, dass eine Integration in die gesellschaftliche Normalität stattfindet, indem sie für das Vorhandensein der erforderlichen Assistenz und Rehabilitationsmöglichkeiten sorgt.

Die integrative Beschulung sei für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung und deshalb müsse nicht der Mensch mit Behinderungen seine Integrationsfähigkeit nachweisen, sondern der ablehnenden Stelle obliege es darzutun, warum hier eine Ausnahme vorliege. An die Begründung sollen strenge Anforderungen gestellt werden. Auch Eltern behinderter Kinder sollen nach Auffassung der Arbeitsgruppe - das Recht haben zu bestimmen, welche Schule für ihr Kind geeignet sei.

5.1 Die Sonderschulen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind barrierefrei. Die behinderten Schüler können die üblichen Zugänge ohne fremde Hilfe im Bereich baulicher An-

lagen sowie Informations- und Kommunikationseinrichtungen nutzen. Die Sonderschulen der Landschaftsverbände fördern die Integration behinderter Kinder in unsere Gesellschaft. Sie bieten eine hochspezialisierte Förderung, mit der gezielt auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher eingegangen wird. Bildung für alle Kinder wird so gesichert, eine wesentliche Forderung des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes verwirklicht.

- 5.2 Die Regelschule muss der Aufnahme behinderter Kinder nach § 7 SchPflG zustimmen. Sie tut dies in der Regel, wenn die pädagogische Betreuung und Assistenz sowie die damit verbundene Finanzierung gesichert ist. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können somit auch in allgemeinen Schulen gefördert werden. Diese Ansätze zur gemeinsamen Erziehung nicht behinderter Kinder mit den erforderlichen Hilfen für behinderte Kinder sind auszubauen. Diese Form der schulischen Förderung kann nach bisherigen Erkenntnissen die Sonderschulen aber weder konzeptionell noch zu finanzierbaren Kosten ersetzen. Sie erweitert die schulischen Förderangebote und muss in vielerlei Hinsicht entwickelt werden. Beide Wege zur schulischen Förderung behinderter Kinder ergänzen sich. Sie stehen nicht in Konkurrenz zueinander. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welches schulische Angebot die optimale Förderung für das einzelne behinderte Kind darstellt. Die Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts sollte durch das im Sonderschulbereich aufgebaute know-how gefördert werden.
- 5.3 Die Arbeitsgruppe verlangt, dass Eltern behinderter Kinder - ebenso wie bei nichtbehinderten Kindern - die Aufnahme in die gewünschte Schule durchsetzen können. Die "Sonder"einrichtungen seien nur dann in Anspruch zu nehmen, soweit dies tatsächlich erforderlich ist. Deshalb wird angeregt, das Regel-/Ausnahmeverhältnis durch eine Beweislastumkehr neu zu ordnen. Derzeit müssen die Eltern behinderter Schüler beweisen, dass ihre Kinder eine Regelschule besuchen können. Zudem sehen die Schulgesetze einen sog. Finanzierungsvorbehalt vor, der vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt wurde. Das Land ist nicht verpflichtet, geeignete Angebote in Regelschulen vorzuhalten, solange genügend Plätze in den Sonderschulen zur Verfügung stehen und die Finanzierung zusätzlicher Angebote in Regelschulen nicht gesichert ist. Die Landschaftsverbände können sich den Ausführungen der Arbeitsgruppe anschließen. Die Umkehr der Beweislast ändert nichts daran, dass die Eltern blinder, gehörloser oder mehrfachbehinderter Kinder die Sonderschulen als wichtige Ergänzung zum übrigen Schulangebot wünschen.

6. Das Recht auf Barrierefreiheit im weiteren Sinne

- 6.1 Die Möglichkeit, ebenso wie Menschen ohne Behinderung überall hinzugelangen und alle Informationen zu erhalten, ist von elementarer Bedeutung. Der behinderte Mensch muss die üblichen Zugänge ohne fremde Hilfe im Bereich baulicher Anlagen, Verkehrsmittel sowie Informations- und Kommunikationseinrichtungen nutzen können.
- Bauliche Anlagen und Merkmale ihrer Gestaltung, die dem barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen oder ihrer Orientierung dienen, dürfen nicht als verunstaltend gewertet werden. Die Nutzung muss selbstbestimmt, unabhängig, über die üblichen Zugänge und ohne fremde Hilfe erfolgen können.

- 6.2 Die Arbeitsgruppe fordert eine Verankerung des Prinzips der Barrierefreiheit in den Generalklauseln der einschlägigen Gesetze wie in der Landesbauordnung, im Denkmalschutzgesetz, RechtsVOen zur Landesbauordnung NW (HochhausVO, GarVO, GastBauVO, GhVO, VStättVO), im StrWG und FStrG, im öffentlichen Personennah- und fernverkehr und in den Medien (Urheberrecht, Teledienstegesetz). Die Ausgestaltung der Barrierefreiheit nach dem jeweils neuesten Stand der Technik soll dann in Einzelnormen und Rechtsverordnungen geschehen.

Alle Gebäude, Einrichtungen und Angebote, die neu entstehen, müssten zwingend und konsequent barrierefrei gestaltet werden. Ältere Gebäude sollen je nach ihrer Bedeutung barrierefrei angepasst werden. Planung und Gestaltung müsse Menschen mit verschiedenen Behinderungen einbeziehen, und zwar über das Maß des unbedingt Erforderlichen hinaus in der Weise, dass z. B. die Möglichkeit des Einstiegs mit Rollstühlen oder Kinderwagen an mehr als einer Tür eines Bahnwagens möglich ist.

- 6.3 Die Abteilung Hochbau und die Abteilung Kulturpflege des LWL sind für die Gebäude und Einrichtungen wie z. B. Museen verantwortlich. In den Jahren 1996 bis 1999 waren im Vermögenshaushalt Mittel mit der Bezeichnung "besucher- und behinderungsgerechte Gestaltung des Museumsgeländes" veranschlagt. Sie verweisen darauf, dass alle Gebäude, Einrichtungen und Museen konsequent durch den Bau von Rampen, Begradigung von Pflasterflächen, insbesondere im Eingangsbereich sowie durch Verbesserung des Besucherwegeleitsystems barrierefrei gestaltet wurden. Das Westfälische Denkmalamt ist gerade dabei, eine Skulpturenausstellung zu konzipieren, um diese für blinde Menschen erfahrbar zu machen. Mit Hilfe des Tast- und Hörsinns soll dieser Personenkreis Zugang zu dieser Kunst finden. Die Bemühungen um eine umfassende Verwirklichung von Barrierefreiheit werden für absolut notwendig gehalten. Bei der Forderung nach Barrierefreiheit muss aber bei bereits bestehenden Gebäuden der damit verbundene Kostenaufwand berücksichtigt werden. Gleichberechtigte Benutzung kann dann unter Umständen nicht durchgeführt werden. Es ist z. B. nicht unbedingt notwendig, alle Eingänge sowie alle Sitzgelegenheiten und Toiletten behinderungsgerecht zu gestalten. Es muss auch als ausreichend angesehen werden, wenn lediglich ein Zugang barrierefrei oder einige Plätze besonders für Rollstuhlfahrer zur Verfügung gestellt werden.

Bei dem Diskriminierungsverbot zugunsten Behinderter handelt es sich um ein spezielles Gleichheitsrecht mit staatlichem Ausgestaltungsvorbehalt. Die Herleitung konkreter Leistungsansprüche aus Abwehr- und Freiheitsrechten steht immer unter dem Vorbehalt des vom Staat und der Gesellschaft Leistbaren.

7. Denkmalschutz

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass das Interesse der behinderten Menschen an dem Abbau von Barrieren mehr Gewicht erhält bei der Berücksichtigung des Interesses an der Erhaltung der alten Bausubstanz.

Das Amt für Denkmalpflege des LWL wird um eine fachliche Stellungnahme gebeten, wenn bei denkmalgeschützten Gebäuden und Anlagen Änderungen vorgenommen werden sollen. Das Amt für Denkmalpflege wägt dann ab das Interesse an der Erhaltung der besonderen Bausubstanz mit dem Interesse der schwerbehinderten Menschen an der Benutzung

des denkmalgeschützten Gebäudes. Nach Auffassung des Westf. Amtes für Denkmalpflege bedarf es keiner Ergänzung des Erlaubnistatbestandes des § 9 DSchG dahingehend, dass die Belange behinderter Menschen in einer Neufassung *expressis verbis* benannt werden. Dieser Gesichtspunkt findet bei der weiten Fassung des § 9 Abs. 2 DSchG schon Berücksichtigung. Öffentliche und private Belange sind im Einzelfall gegen- und untereinander abzuwägen. Im konkreten Einzelfall ist zu prüfen, ob die Abwägung der öffentlichen Interessen zwischen Denkmalschutz und Behindertenschutz dazu führt, dass die Interessen des Denkmalschutzes am ungestörten Erhalt des Bestands zurückzutreten haben gegenüber dem Interesse der Behinderten am ungestörten Zugang zum bzw. Aufenthalt im Gebäude unter Verlust denkmalwerter Substanz. Diese Prüfung orientiert sich u.a. daran, welche Wertigkeit das konkrete Denkmal hat bzw. ob es alternative Möglichkeiten für eine substanzschonendere Gestaltung gibt. Die bisherige Art der Güterabwägung führt zu vertretbaren Ergebnissen.

8. Behindertenbeauftragte, -koordinatoren

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Kommunalverwaltungen die Einführung von Behindertenbeauftragten bzw. -koordinatoren. Diese sollen in Abgrenzung zur Schwerbehindertenvertretung der beschäftigten schwerbehinderten Menschen der Dienststelle die Interessen der behinderten Bürger/innen außerhalb der Kommunalverwaltung wahrnehmen und mit der Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten zusammenarbeiten, die externe Aspekte haben.

Der LWL verweist demgegenüber auf die Organisationen, die sich bereits mit den Belangen behinderter Menschen beschäftigen. Es ist wichtiger, durch klare und einheitliche Strukturen zur Interessenvertretung der behinderten Menschen beizutragen. Zusätzliche Personalkosten der kommunalen Familie müssen vermieden werden.

Mit freundlichem Gruß

Wolfgang Schäfer

W. Schäfer 13.11.11

13.11.11